

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 09. Dezember 2019 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Städtische Entwässerungseinrichtungen"

vom 27. Juni 2005, zuletzt geändert am 27. Juni 2011, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. Nr. 1 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
1. Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten, Anerkennung von Schlussabrechnungen	GR über	500.000
	A bis	500.000
	BL bis	100.000

2. Nr. 3 a der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
3a. Lieferung und Leistungen im Einzelfall (VOL)	GR über	500.000
	A bis	500.000
	BL bis	100.000

3. Nr. 4 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
4. a) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.	GR über	250.000
	A bis	250.000
	BL bis	50.000
b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	GR über	250.000
	A bis	250.000
	BL bis	50.000

4. Nr. 6 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall	GR über	100.000
	A bis	100.000
	BL bis	10.000

5. Nr. 7 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
7. Stundungen im Einzelfall	A	unbegrenzt
	BL bis	50.000

6. Nr. 8 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
8. Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von	GR über	250.000
	A bis	250.000
	BL bis	50.000

7. Nr. 9 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
9. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen, Leasingverträge (Jahresbeträge)	GR über A bis BL bis	100.000 100.000 50.000

8. Nr. 11 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
11. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährliche Prämie)	A BL bis	unbegrenzt 10.000

9. Nr. 13 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

Angelegenheit	Organe	Wertgrenze in Euro
13. Freiwilligkeitsleistungen	GR über	100.000
a) einmalige Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben im Einzelfall	A bis BL bis	100.000 5.000
b) laufende Zuwendungen je Wirtschaftsjahr im Einzelfall	GR über A bis BL bis	50.000 50.000 5.000

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 09.12.2019

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister